

23/SN-125/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-185/M/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

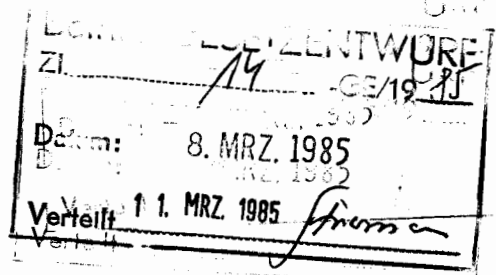
Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 7. März 1985.....

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Zi Wasserbauer

Betreff: Einkommensteuergesetz, Investitionsprämien-gesetz; Novellierung

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Abzüge ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Stroman

25 Beilagen

ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am **4.3.1985**
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-185/M/R
z.Schr.v.: 16.1.1985
Zl.: 14 0401/2-IV/14/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 und 8
1010 Wien

Gegenstand: Einkommensteuergesetz, Investi-
tionsprämienengesetz; Novellierung

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu den beiden genannten Entwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Abschnitt I Artikel I (Einkommensteuergesetz):

Zu Z.1 (§ 8 Abs.5 neu):

Der Entwurf beabsichtigt, den Energieversorgungsunternehmen die Investitionsbegünstigungen der vorzeitigen Abschreibung gemäß §§ 8 oder 122 Abs.3 EStG bzw. des Investitionsfreibetrages gemäß § 10 EStG nur bei Vorliegen einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investitionen zu gewähren. Es stellt dies den Versuch dar, die Inanspruchnahme der normalen - nicht von erhöhten - Investitionsbegünstigungen von der Bewilligung einer Behörde, hier des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, abhängig zu machen. Dies ist abzulehnen, da Folgewirkungen

11.11.2013

11.11.2013

11.11.2013

11.11.2013

11.11.2013

11.11.2013

11.11.2013

11.11.2013

- 2 -

für andere Bereiche zu besorgen sind. Die Investitionsentscheidung muß im unternehmerischen Bereich verbleiben.

Abgesehen von den prinzipiellen Überlegungen wäre eine Ausweitung des Behördenapparates und die Lähmung jeder Investitionstätigkeit die Folge, wenn für jede Investition erst eine "Bewilligung" eingeholt werden müßte.

Zu Z.3 (§ 18 Abs.2 Z.4):

Die Änderung ist zu begrüßen, doch stellt der für Pensionsversicherungen in der Vertragsversicherung weiterhin geltende Höchstbetrag eine unsachliche Differenzierung dar. Der Gedanke der Eigenvorsorge sollte auch im Interesse des Staates gefördert werden. Allenfalls könnte eine Einschränkung auf solche Lebensversicherungen erfolgen, die in Rentenform ausbezahlt werden.

Abschnitt II Artikel I (Investitionsprämiengesetz):

Die Ergänzung im Interesse von Fernwärmeversorgungsanlagen wird für sinnvoll gehalten.

- - - - -

Über den Entwurf hinaus werden zur Einkommensteuer folgende Anträge vorgebracht, bei denen es sich meist um wiederholt vorgebrachte Anliegen handelt:

Sonderausgaben für bäuerliche Wohnraumschaffung (§ 18 Abs.2 Z.3)

Der Antrag wurde wiederholt vorgebracht (z.B. in der Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1984, do.GZ.06 0102/8-IV/6/84 vom 25.7.1984, Stellungnahme vom 3.9.1984, GZ. R-784/M/R). Es geht darum, die Anerkennung der Aufwendungen von Landwirten als Sonderausgaben auch dann zu gewährleisten, wenn

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

eine völlige Trennung von den Wirtschaftsgebäuden (meist aus zwingenden baurechtlichen und räumlichen Gründen) nicht erfolgt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erscheint eine Abhilfe im Verwaltungsweg kaum mehr möglich. Die sich ergebende außerordentliche Härte und Unbilligkeit beschäftigt auch bereits die Volksanwaltschaft. Abhilfe könnte eine Einfügung in § 18 Abs.2 Z.3 bringen, wonach im 3. Satz auch solche Gebäude zu den Eigenheimen gezählt werden, die im baulichen Zusammenhang mit einem Betriebswecken dienenden Gebäude stehen. Als Alternative kommt wohl nur eine Änderung des Mindestanteiles der Wohnfläche von zwei Dritteln in Frage. Auf die Anfrage der Abgeordneten Hofer, Auer, Schuster an den Herrn Bundesminister für Finanzen Nr. 1112/J vom 28.1.1985 wird höflich hingewiesen.

Erhöhung des Freibetrages von 10.000 S auf 15.000 S bei Zusammentreffen von selbständigen und unselbständigen Einkünften (§ 41 Abs.1 Z.1 und Abs.3, unverändert seit 1975).

Der Antrag hat große Bedeutung für Nebenerwerbslandwirte, auch wegen Erhöhung der Einheitswerte, sowie für Bauernpensionisten, dies auch im Hinblick auf die stetige Erhöhung der freien Station im Rahmen der Bewertung des Ausgedingtes (Sachbezugsbewertung).

Grenzgänger (§§ 41 und 47):

Schon zu den Abgabenänderungsgesetzen 1983 und 1984 hat die Präsidentenkonferenz den Antrag wiederholt, eine Ungleichbehandlung der Grenzgänger vor allem dadurch abzustellen, daß ihnen der Freibetrag gemäß § 41 Abs.1 Z.1 von derzeit 10.000 S zugestanden wird. Die Nichtzuerkennung dieses Freibetrages wird von Grenzgängern, die Nebenerwerbslandwirte sind, als besonders nachteilig empfunden.

- 4 -

Pflanzenzüchtungen (§ 4 Abs. 4 Z. 4):

Die Bestimmung über Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen sollte, wie wiederholt beantragt, endlich auch auf volkswirtschaftlich wertvolle Pflanzenzüchtungen ausgedehnt werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch übersendung von 22 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Dörfler

Der Generalsekretär:
gez. I. V. Dipl. Ing. Strasser

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]